

RS Vwgh 2001/12/17 97/17/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2001

Index

L37137 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

AbfallgebührenG Tir 1991 §2 Abs1;

AbfallgebührenG Tir 1991 §3 Abs1;

AbfallgebührenG Tir 1991 §4 Abs1;

AbfallgebührenG Tir 1991 §5 Abs1;

AbfallgebührenO Innsbruck 1992 §4 Abs4;

B-VG Art7 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/17/0028 97/17/0029

Rechtssatz

Im Hinblick auf § 4 Abs 4 der Innsbrucker Abfallgebührenordnung, demzufolge bei einer Nutzfläche über 800 m2 Nutzflächen bis 4.000 m2 mit 50 % und Nutzflächen über 4.000 m2 mit 25 % zu veranschlagen sind, bestehen in Verbindung mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit der Anwendung einer typisierenden Betrachtungsweise auch im Zusammenhang mit der Berechnung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen keine Bedenken gegen die angewendeten Grundlagen für die Berechnung der Abgabenhöhe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997170027.X05

Im RIS seit

17.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>